

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Gegen Bescheide einer Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erlassen wurden, ist die Beschwerde an die Kreisbeschwerdekommision zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung.

(2) Soweit gegen Bescheide der Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Beschwerde bei den Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522) durchzuführen.

§ 21

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1958

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. Heinicke
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Gestaltung froher Ferientage
für alle Kinder im Jahre 1958.**

Vom 14. Mai 1958

Zur weiteren Verbesserung des sozialistischen Inhaltes und der Organisation der Kinderferiengestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören der Zentraleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und des Präsidiums des Deutschen Turn- und Sportbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Kinderferiengestaltung ist ein Bestandteil der Jugendförderung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Sie wird unter besonderer Einflußnahme der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ gemeinsam von den Staatsorganen, den Gewerkschaften und demokratischen Organisationen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles durchgeführt.

(2) Die Kinderferiengestaltung ist für die Kinder von 6 bis 14 Jahren in der gesamten Ferienzeit unter der Losung „Allen Kindern frohe Ferientage in unserer sozialistischen Heimat“ durchzuführen.

(3) Um die Erziehung zum Kollektiv auch in den Ferien sinnvoll fortzusetzen, ist darauf zu achten, daß die Kinder in der Feriengestaltung nach Möglichkeit in den Gruppen entsprechend der Unter- und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen altersmäßig differen-

ziert werden. Bei der Auswahl der Kinder für die Ferienlager der Betriebe soll weitgehend der Vorschlag der Pionierorganisation, Pioniergruppen der Patenschulen mit ihren Leitern in die Lager zu delegieren* Anwendung finden.

§ 2

(1) Die Kinderferiengestaltung umfaßt folgende Hauptformen:

- a) mehrwöchige Lager (zentrale Pionierlager und Betriebsferienlager). Diese Lager sind in den Sommerferien je 21 Tage und in den Winterferien mindestens 7 Tage durchzuführen;
- b) örtliche Feriengestaltung, wie Ferienspiele, Wanderungen, Schwimmlager, Lager der Pionierfreundschaften, gemeinsame Lager der Pionierfreundschaften mit dem Patenbetrieb und alle sonstigen Ferienveranstaltungen.

(2) Die Schulhorte müssen, soweit erforderlich, während der Ferien geöffnet sein und entsprechend iLiren Bedingungen Möglichkeiten der Feriengestaltung für die Kinder schaffen.

(3) Im Interesse der ordnungsgemäßen Unterbringung, gesundheitlichen Betreuung, Erholung und Erziehung der Kinder sind Veranstaltungen in den Ferien nur zulässig, wenn sie von den Ausschüssen für Kinderferiengestaltung in den Betrieben, Städten, Gemeinden oder Kreisen durchgeführt werden.

§ 3

(1) Die Hauptträger der Betriebsferienlager sind die Gewerkschaften. Die Betriebsleiter werden beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Betriebsferienlager den Betriebsgewerkschaftsleitungen jede Unterstützung zu gewähren, besonders bei der Freistellung der Helfer für das Ferienlager, der Einrichtung, dem Auf- und Ausbau des ständigen Lagers sowie bei der Anmeldung, der Sicherung und dem Schutz des Lagers. Bei der Durchführung der Betriebsferienlager ist stärker dafür Sorge zu tragen, daß Klassengemeinschaften bzw. Pioniergruppen der Patenschulen teilnehmen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der 50 zentralen Pionierlager sind die Bezirksleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit Unterstützung der Bezirksausschüsse für Feriengestaltung in Zusammenarbeit mit den Betriebs-, Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen der Trägerbetriebe verantwortlich.

(3) Die für diese Betriebe zuständigen zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich der WB haben im Einvernehmen mit den jeweiligen Industriegewerkschaften und unter Anleitung des Amtes für Jugendfragen im Ministerium für Volksbildung die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Trägerbetriebe erhalten das Recht, Kinder der Betriebsangehörigen im Alter von 12 bis 14 Jahren mit den entsprechenden Helfern in die zentralen Pionierlager zu delegieren.

(5) Für die Verwendung der zentralen Pionierlager in der übrigen Zeit des Jahres gilt die Anordnung vom 8. November 1954 über die Nutzung der zentralen Pionierlager (GBl. S. 886).